

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 1. Juli 1987



2108. Amtlicher Quartierplan

Am 4. Juni 1987 ersuchte der Gemeinderat Oberglatt um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. März 1985 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 14 Nill-Grund.

Gde. Oberglatt

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 9. April 1985 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen die Festsetzung des amtlichen Quartierplans sind zwei Rekurse erhoben worden, die mit Entscheiden der Baurekurskommission I des Kantons Zürich vom 13. März 1987 bzw. 27. März 1987 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben bzw. abgewiesen wurden. Gemäss den Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 28. April 1987 sind gegen diese Entscheide keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Südosten durch die Bülachstrasse S-2, im Südwesten durch die Glatt bzw. durch den Fussweg längs der Glatt, im Nordwesten und Norden durch die Bauzonengrenze sowie im Osten durch die Baulinienachse der Grundstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Oberglatt.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die angrenzende Bülachstrasse S-2 und die Grundstrasse sowie eine interne Quartierstrasse.

Die an der Quartierstrasse auf 18 m, teilweise reduziert bis auf 15 m, festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Bülachstrasse S-2 und der Grundstrasse enthaltenen Baulinien müssen für die Quartierstrasseneinmündungen geöffnet werden und sind im übrigen richtig eingetragen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstrasse 7,9%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Oberglatt vom 19. März 1985 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 14 Nill-Grund wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oberglatt, 8154 Oberglatt (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung

von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die
Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 1. Juli 1987

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller